

Beilage CC.

## Untertänigste Erklärungsschrift

vom 5ten Februar 1821.

daß neue Impost-Regulativ betr.

Ihro K. G. haben mittelst höchsten Decrets vom 1sten November 1820. den Entwurf eines neuen Finanz-Gesetzes, welches an die Stelle des Imposts und der Transsteuer Eine Abgabe treten läßt, dem getr. Landtage zu seiner verfassungsmäßigen Erklärung gnädigst vorlegen lassen.

Er hat diesem, alle Staats-Untertanen des Großherzogthums betreffenden Gegenstände seine ungetheilte Aufmerksamkeit gewidmet, und erlaubt sich nun untertänigst, die ihm bey näherer Prüfung der einzelnen Paragraphen des Gesetzesentwurfs nöthig erschienenen Erinnerungen in Folgendem ehrerbietigst vorzutragen.

Zu den General-Vorschriften.

Zu §. 1.

Um jeder Mißdeutung vorzubeugen, dürfte es rathlich seyn, die Worte: „indirecten,“ und „ingleich“ die ferner folgenden: „mit Ausnahme jedoch des Stempels und der „Transito-Abgabe, da wo die letztere üblich ist“ wegzulassen.

Zu §. 5.

In denen Stellen, wo das neuere Gesetz von dem ältern im wesentlichen nicht abweicht, möchte die Fassung der Paragraphen wie in dem ältern um deswillen beyzubehalten seyn, weil sie kurz und übersichtlich ist, und jeder Staats-Untertan, der das ältere Impost-Regulativ kennt, sich in dem neuen dann leichter findet.

Zu §. 7.

Wenn es hier heißt: „der Impost ist in „guten kassenmäßigen Münzsorten zu ent-

richten“ so glaubt der getr. Landtag höchsten Berücksichtigung anheim geben zu müssen, daß der bey den Landeskassen bestimmte Werth der Kronenthaler an 1 thlr. 11 gr. den Bewohnern der entferntern Theile des Großherzogthums nachtheilig ist, weil er dort im Handel und Wandel 1 thlr. 14 gr. 2 pf. Current-Geld kostet, und im Wechsel-Kours gegen Speciesthaler zu 1, 1/3 thlr. immer mit 1 thlr. 12 gr. angenommen wird.

Zu §. 15.

Der getr. Landtag kann den Wunsch nicht unterdrücken, daß gegen die Entscheidung des Landschafts-Collegiums in Impost-Defraudations-Sachen, Berufung an Großherzogl. Landesregierung frey stehen möge, und es dürften, falls Ihro K. Hoheit solches huldreichst genehmigen, nach den Worten: „zum Bereich des Großherzogl. „Landschafts-Collegiums“ die Worte einzuschalten seyn:

„mit Vorbehalt der Berufung an Großherzogl. Landesregierung.“

Zu den Special-Vorschriften.

zum 1sten Kapitel,

Zu §. 2.

Die von Großherzogl. Landschafts-Collegium zu Eisenach in Antrag gebrachte Berechtigung von Haasen und hohem Wildpret vermag der getr. Landtag, in Erwägung mehrerer Gründe, nicht zu genehmigen.

Der angefügte Tarif in Bezug auf Schlachtvieh erscheint hier und da unvernünftig hoch, und dürfte, mit Beobachtung der übrigen Ansätze, in Folgendem abzuändern seyn:

ein Kalb bis zu einem halben Jahre	—	thlr. 6 gr. — pf.
ein Kind beyderley Geschlechts von 1/2 Jahre bis zu 1 Jahre	—	16 = — =
ein dergleichen von 1 bis 2 Jahren	. 1	= — = — =
eine Kuh	. 1	= 16 = — =
ein Schse von 2 bis 3 Jahren	. 2	— = — =
ein Schse von 3 bis 4 Jahren	. 2	12 = — =
ein Schse über 4 Jahre	3	— = — =
ein Schwein über 140 Pfund	. —	= 18 = — =
ein Schwein unter 140 Pfund	. —	= 12 = — =
ein Schwein unter 50 Pfund	. —	7 = — =
ein Hammel oder Schöps	. —	6 = — =
ein Schaaf	. —	4 = — =

#### Zu §. 4.

Weil mehrere Fälle denkbar sind, in welchen es die Noth erfordert, ein Stück Vieh sofort zu schlachten, ohne daß man sogleich einen Etchjettel bekommen kann, so dürfen dergleichen Nothfälle ausdrücklich vorzubehalten seyn.

#### Zum 2ten Kapitel.

##### Zu §. 2.

Schmierseife möchte aus einem doppelten Grunde mit Impost nicht zu belegen seyn: einmal um deswillen, weil diese Abgabe wenig eintragen wird, vorzüglich aber weil solche nicht den Fabrik-Herrn sondern den Fabrik-Arbeiter trifft, welcher die Wolle von ersterem roh erhält, und sie für eigene Rechnung waschen muß.

#### Zum 3ten Kapitel.

##### Zu §. 1.

Was ausländischen in Gebinden kommen-

den Wein anlangt, so dürfte zu Vermeidung von Collisionen und Defraudationen jeder Cymer, ohne Berücksichtigung der Sorte, Raumburger und Weißner Wein mitbegriffen, mit 4 thlr. zu belegen seyn.

In Betreff des Landweins ist der gett. Landtag der ehrerbietigsten Meinung, daß zur Aufhülfe des Weinbaues die eigene Konsumtion, sowie das Ausschicken von selbst-erbaute Wein und Most Impostfrey bleiben, und bey dem Verkauf in Gebinden für jeden Cymer 8 gr. vom Käufer entrichtet werden möge.

#### Zu §. 4.

Da offenbar ein größerer Verkehr durch gänzliche Aufhebung des Lagergeldes vom Wein, erwirkt und dadurch mancher Vortheil erreicht werden kann, so tritt der gett. Landtag der Meinung der Eisenacher Abtheilung des Landschafts-Collegiums bey, daß das Lagergeld von Wein gänzlich aufzuheben sey. Den administrativen Behörden bleibt übrigens die Anwendung einer andern sichern Controüle lediglich überlassen.

#### Zum 4ten Kapitel.

##### Zu §. 1.

Aus dem doppelten Grunde, weil man einmal bey sattfamer Essig-Fabrikation im Lande des ausländischen Essigs füglich entbehren kann, und zweitens weil unter der Angabe Essig viel fremder Branntwein eingebracht und defraudirt wird, dürfte sich die von dem gett. Landtage gewünschte Erhöhung der Abgabe für jeden Cymer ausländischen Essig, ohne Unterschied, bis auf 1 thlr. 8 gr. rechtfertigen.

##### Zu §. 2. und 3.

Obgleich inländischer Wein- und Bier-Essig Impostfrey gelassen werden sollte, weil ersterer weniger aus selbst erbaute als aus erkauften Weine bereitet zu werden pflegt, und daher, durch den Wein sowie

lesterer durch das Bier bereits verimpostet worden ist, so erscheint es doch folgerichtig und zu Vermeidung von Defraudationen rathsam, alle inländische Essig-Arten, ohne Unterschied mit einer und derselben Impost-Abgabe, und zwar mit 6 gr. für den Eymmer, zu belegen.

### Zum 5ten Kapitel.

#### Zu §. 1.

So wünschenswerth es seyn möchte, eine Minderung der Bier-Impost-Abgabe eintreten zu lassen, da gerade diese den ärmeren Theil der Staats-Unterthanen trifft, so wenig ist dieses doch jetzt schon möglich, und wenn der getr. Landtag deßhalb die Bestimmung des ersten Paragraphen genehmigt, so muß er:

#### Zu §. 2.

wünschen, daß zu mehrerer Belegung der inländischen Bierbrauereyen für jeden Eymmer ausländisches Bier, ohne Unterschied der Qualität, 1 thlr. 12 gr. Impost zu erlegen sey.

#### Zu §. 4.

Der getr. Landtag vermißt hier die Bestimmung des ältern Impost-Regulativs v. 6ten Decbr. 1811. Cap. VI. §. 4., wo es heißt:

„die noch ungemälzte Gerste wird glatt  
„gestrichen, das Malz aber entweder mä-  
„ßig gehäuft gemessen, oder fünf Viertel  
„glatt gestrichen auf einen Weimarischen  
„Scheffel gerechnet“

und wünscht sie zu Vermeidung jedes möglichen Zertrümmers auch in das neue Gesetz aufgenommen zu sehen.

#### Zu §. 5.

Die gesetzliche Verordnung wird nicht zu umgehen seyn, daß den Mülleru nicht gestattet ist, vom Malz-Schrot die sogenannte Mahl-Mehle zu verlangen, sondern daß sie sich mit einer Geldvergütung nach dem

jedesmaligen Getraide-Markt-Preiße zu begnügen haben, so wie solche von den Polizey-Behörden durch öffentliche Blätter bekannt gemacht werden.

#### Zu §. 6.

Nach Vorschrift der Tranksteuer-Ordnung d. d. Eisenach 24ten Oktbr. 1777. Cap. III., §. 6. besteht noch jetzt die, sehr nachtheilig einwirkende und die Konkurrenz vermindernde Einrichtung, daß das Quantum des Schuttes sowie des Fußes bestimmt ist, und von der Aufsicht führenden Behörde sogar der Verkaufspreis des Bieres nach dem jedesmaligen Marktpreise, nicht nach dem Einkaufspreiße der Gerste, regulirt wird.

Diese Einrichtung verhindert die Belegung der Bierbrauereyen und ermuthigt keineswegs zur Vereitung eines bessern Bieres. Der getr. Landtag wünscht daher, daß dieser Punkt der Eisenachischen Tranksteuer-Ordnung ausdrücklich aufgehoben, und dagegen im Eisenachischen Kreise dieselbe Einrichtung wie im Weimar-Jenaischen Kreise bestehen möge, nach welcher nur das Einschutt-Quantum, aber keineswegs das Fuß-Quantum und der Verkaufspreis des Bieres, gesetzlicher Bestimmung unterliegt.

### Zum 6ten Kapitel.

#### Zu §. 2.

Wenn jeder eingebracht werdende Eymmer Rum, Kraak und ausländischer Brantwein einer Impost-Abgabe von 8 thlr., und jedes Maas fremder Spiritus Vini und Liqueur jeder Art, mit 4 gr. 6 pf. Impost belegt wird, so entspricht dieses gemiß dem Zwecke sowie dem Werthe der Waare.

Bei der Berathung darüber, ob sich in Hinsicht auf den im Lande fabricirten ordinären Brantwein die Impost-Abgabe lediglich nach der Scheffelzahl einer Brantweinblase reguliren solle, bestätigte sich wie-

derholt, daß eine materielle Vereinigung aller Landestheile im Bezug auf indirecte Abgaben, wegen der verschiedenartigen Interessen, nicht angemessen ist, und der getr. Landtag erlaubt sich bey dieser Gelegenheit ehrerbietigst darauf anzutragen, daß den betreffenden Behörden die weitere Verfolgung dieser Ansicht aufgegeben, und ihm seiner Zeit ein Plan darüber vorgelegt werden möge, wie sich neben der, übrigens stattfindenden materiellen Vereinigung, der Gedanke zu gemeinsamer Befriedigung ausführen lasse, daß aus dem Grunde, weil eine indirecte Abgabe den Bewohnern eines Kreises angemessen sey, dieselbe nicht auch in den übrigen ganz entgegengesetzten Verhältnissen unterliegenden Kreisen ebenfalls eingeführt werden müsse.

In Hinsicht des vorliegenden Gegenstandes dürfte ein Auskunftsmittel darin zu finden seyn, wenn die administrativen Behörden sich zu mehrerer Belebung des Geschäftes mit den Branntweinbrennern in allen Landestheilen, wo es gewünscht werden sollte, über Impost = Aversional = Quanta versuchsweise zu benehmen befehligt würden, mit der besondern Anweisung, daß sie bey Bestimmung derselben Nicht = Benachtheiligung der Landeskasse, und ganz vorzüglich der Branntweinbrenner unter sich, als Richtschnur zu verfolgen hätten. Im übrigen wünscht der getr. Landtag, daß wegen der eigenthümlichen Verhältnisse des Ruckstädtischen Kreises, und wegen der dort bestehenden Branntwein = Fabrikation aus Kartoffeln, von demselben fernerhin nur  $\frac{3}{7}$  Theile des Branntwein = Imposts entrichtet, dabey aber für jeden in einen andern Kreis des Großherzogthums eingebrachten Eymer annoch  $\frac{4}{7}$  Theile des vollen gesetzlichen Impost = Quantum nachgezahlt werden.

Zu §. 3.

Der getr. Landtag giebt hier ehrerbie-

tigt anheim, ob nicht wegen des größern Erwerbs durch Wärmblasen und große Hüthe mit Wärmblasen der Berücksichtigung des Großherzogl. Landschafts = Collegiums zu überlassen seyn möchte, daß erstere mit  $\frac{1}{3}$  Theil, letztere aber mit  $\frac{2}{3}$  Theilen nach dem Gehalt der eigentlichen Branntweinblase in der Abgabe zu erhöhen wären.

Ein fünfmaliger Blasenabtrieb in Einem Tage ohne Unterschied der größern und kleinern Blasen, dürfte zu Begünstigung der letztern als Regel festzusetzen seyn.

Aus demselben Grunde ist es auch

zu §. 6.

wünschenswerth, daß die von der zweyten Abtheilung des Großherzogl. Landschafts = Collegiums in Hinsicht auf die kleinen Brennerereien im Eifenachischen Oberlande in Vorschlag gebrachte Begünstigung, nach welcher der an einen Branntweinbrenner abgegebene Blasenhuth, nach Verlauf von 3. mal 24. Stunden statt der gesetzlich bestimmten 6. mal 24 Stunden zurück zu nehmen sey, ausnahmsweise auf alle Landestheile erstreckt werden möge, jedoch nur in Beziehung auf Branntweinblasen vom kleinsten Gehalt, und namentlich nur auf solche, bey welchen keine Wärmblase angebracht ist.

Zu §. 8.

Folgerecht ist vom Branntwein kein Lagergeld zu entrichten, falls die zum 3ten Cap. §. 4 gegebene Ansicht in Bezug auf Weinlager gnädigst genehmigt wird.

Zum 7ten Kapitel.

Zu §. 2.

Der Impost von Schnupftaback steht mit dem von Rauchtaback hinsichtlich der Preise in keinem Verhältniß, und es dürfte daher zur Erleichterung der ärmern Klassen mit Aufhebung der Bestimmungen des 2ten

Paragraphen, der Schnupftaback in derselben Weise wie der Rauchtoback zu verimposten seyn.

Zu §. 4.

Wenn die zweyte Abtheilung des Großherzoglichen Landtschafts-Collegiums darauf anträgt, daß thönerne Tabackspfeifen ingleichen hölzerne, meerschäumene und andere Pfeifenköpfe der Impost-Abgabe aus dem Grunde nicht unterworfen werden möchten, weil der Ertrag davon äußerst unbedeutend und der Defraudation, bey der Unmöglichkeit einer zweckdienlichen Controlle, nicht vorzubeugen sey, so ist der getreue Landtag vollkommen damit einverstanden, und wünscht, diese Artikel Impostfrey passiren zu lassen, wornach der ganze 4te Paragraph wegfällt. Zur Instruction für die Impost-einnehmer.

Zu §. 21.

Da die Impost-Einnehmer im Verhältnis zu den Collectur-Gebühren von andern Abgaben mit 9 pf. vom Thaler hinlänglich belohnt zu seyn scheinen, indem ihre Bemühung durch das Einkassiren der Impost-Erhöhung als Tranksteuer-Surrogat auf keine Weise erheblich vermehrt wird, so glaubt der getreue Landtag daß 9 pf. statt 10 pf. von jedem Thaler genügend seyn möchten.

Beilage DD.

## Höchstes Decret

vom 16ten November 1820

Die Brand-Versicherungsanstalt betr.

Er. K. H., der Großherzog, haben befohlen, daß dem getreuen Landtage eine Umarbeitung des die Brand-Versicherungsanstalt betreffenden Patents nebst dem dazu gehörigen Berichte des Landtschafts-Collegiums mitgetheilt werde, unter Beziehung

auf die deshalb ergangenen, hier ebenfalls beyliegenden Akten und in diesen noch besonders auf die Abstimmungen Bl. 17. und f. des mit §. bezeichneten Akten = Stück. Der getr. Landtag wird dadurch Gelegenheit bekommen, diejenigen Berathungen zu pflegen, welche ihm in einer Erklärungsschrift Seines Vorstandes vom 20sten August dieses Jahres, vorbehalten worden sind, auch wird Derselbe finden, daß man sich, bey jener Umarbeitung, an Seine frühere Erklärung wegen Assurance der Glocken und Thurmuhren erinnert hat. Die übrigen Beylagen unter I. II. III. weisen nach, was auf die schon erwähnte Erklärungsschrift v. 20sten August dieses Jahres versügt worden ist, und durch die Beilage, unter , erhält eine von dem getr. Landtage geschehene Intercession für die vormalts Fuldaischen und Hessischen Gebietstheile und die vermeintlichen Ansprüche derselben an die Brand-Versicherungsanstalten zu Aschaffenburg und Kassel ihre Erledigung.

Er. K. H. sehen über den Hauptpunkt dieses Decrets der einsichtigen und gründlichen Erklärung des getr. Landtags entgegen.

rc. rc.

Das Staats-Ministerium.

Unterbeilage a.

Bericht des Großherzogl. Landtschafts-Collegiums über die Brand-Versicherungsanstalt.

Durchlauchtigster Großherzog,

rc. rc.

Schon früher als Er. K. H. höchstes Rescript vom 8ten Decbr. 1813. bey uns eingieng, hatte sich aus unsern gesammelten Erfahrungen uns die Ueberzeugung aufgedrungen, daß das bestehende Brand-Assurance-Patent in verschiedenen Punkten wesentlicher Abänderungen und Ergänzungen

